

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2017

1) Bebauungsplan für den Bereich Gst 585/1, .456, .457, .458 alle KG Wattens:

Zur Errichtung einer Wohnanlage, bestehend aus 3 Gebäuden mit 46 Wohneinheiten und Tiefgarage, durch die Alpenländische Heimstätte auf den Grundstücken 585/1, .456, .457, .458 alle KG Wattens wurde ein Bebauungsplan mit folgenden Festlegungen erlassen:

Baumassendichte mind.:	1.00
Nutzflächendichte höchst:	0,73
Bauweise:	offen
Höchstzahl der oberirdischen Geschoße:	4
Höchste Punkte der Baukörper einschließlich der Photovoltaik-und Technikanlagen	
Festlegung der Bau- und Straßenfluchtlinien	

2) Ankauf des Gst 479 KG Kolsass

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück 479 KG Wattens im Ausmaß von 3.990 m² anzukaufen.

3) Ausgleichsabgabe gem. § 3 des Tir. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz

Gemäß § 8 Abs. 9 TBO 2011 hat die Behörde den Bauwerber bzw. den Eigentümer der baulichen Anlage auf dessen Antrag von der Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge ganz oder teilweise zu befreien, wenn die entsprechenden Abstellmöglichkeiten nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand geschaffen werden können. Gemäß § 3 des TVAG 2011 seien die Gemeinden ermächtigt worden, für derartige Abstellmöglichkeiten, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der TBO 2011 erteilt werde, eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Abgabenschuldner sei der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem die bauliche Anlage, hinsichtlich der die Befreiung erteilt werde, errichtet wird bzw. bestehe. Bei baulichen Anlagen auf fremden Grund sei der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Die Ausgleichsabgabe selbst betrage gemäß § 5 Abs. 1 des TVAG das 20-fache bzw. im Falle der geforderten Errichtung von Parkdecks oder unterirdischen Garagen das 60-fache des Erschließungskostenfaktors. Mit Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014, LgBl. Nr. 184, sei der Erschließungskostenfaktor für die Marktgemeinde Wattens mit € 198 festgelegt worden. Demnach betrage die Ausgleichsabgabe für oberirdische Abstellmöglichkeiten € 3.960 pro Stellplatz. Für die Befreiung von Abstellmöglichkeiten, welche gemäß § 1 Abs. 4 der Stellplatzverordnung der Markt-gemeinde Wattens vom 15.11.2016 in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen zu errichten seien, betrage die Ausgleichsabgabe € 11.880 pro Kfz-Abstellplatz. In § 6 der Stellplatzverordnung der

Marktgemeinde Wattens sei grundsätzlich geregelt, dass die Gemeinde ermächtigt werde, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der TBO vorgesehen sei, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung habe den Tiroler Gemeinden per E-Mail vom 13.02.2017 mitgeteilt, dass für die Erhebung der Ausgleichsabgabe eine separate Verordnung zu erlassen sei.

Der Gemeinderat beschließt stimmeneinhellig, zur Einhebung der Ausgleichsabgabe aufgrund des § 3 des TVAG 2011 folgende Verordnung zu erlassen:

„Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 16.03.2017 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Marktgemeinde Wattens erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit in Kraft.“

4) Verordnung eines Halte- und Parkverbotes in der Swarovskistraße

Es wird berichtet, dass in der Swarovskistraße im Kreuzungsbereich Aulugasse Richtung Kreisverkehr der nördliche Fahrstreifen dauernd mit Fahrzeugen verparkt sei, so dass ein gefahrloses Einordnen in den Fließverkehr der Swarovskistraße nicht möglich sei. Die an der einmündenden Kreuzung parkenden Fahrzeuge behindern sowohl die Sicht nach rechts als auch nach links bzw. machen ein gefahrloses Einfahren unmöglich. Um die Verkehrsverhältnisse in diesem Bereich zu ordnen und zu verbessern, soll vom Kreuzungsbereich Aulugasse bis zur Einmündung des Kreisverkehrs ein Halte- und Parkverbot verfügt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gem. §§ 94 d Z4 und 43 (1) lit. b StVO 1960, i.d.g.F., nachstehende

VERORDNUNG

„Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Gemeindestraße „Swarovskistraße“ wird verfügt:

In der Swarovskistraße ist das „HALTEN und PARKEN“ vom Kreuzungsbereich Aulusgasse bis zur Einmündung in den Autobahn-Kreisverkehr gem. § 52 Z 13 b StVO verboten.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 13 b StVO in Kraft.“

5) Bericht des Überprüfungsausschusses über die Kassaprüfung am 27.02.2017:

Bei der Prüfung gab es keinerlei Anlass zur Beanstandung.

6) Jahresrechnung 2016

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 wird einstimmig genehmigt und für Bgm. Thomas Oberbeirsteiner die Entlastung erteilt.

Bei der Jahresrechnung 2016 sind Gesamteinnahmen von € 39.592.066,31 und Gesamtausgaben von € 39.106.251,73. Der Überschuss belief sich somit auf € € 485.814,58. Für einmalige Ausgaben standen 2016 € 14.140.926,80 zur Verfügung. Der Personalaufwand für 283 voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Gemeindebedienstete, das seien umgerechnet 197,94 Vollbeschäftigte, habe Mittel von € 9.959.128,31 oder 33,54 % der ordentlichen Einnahmen erfordert. Das ergibt pro Einwohner einen Aufwand von € 1.293,56. Aufgrund der Neufestlegung des Vorrückungstichtages sei der Personalaufwand jedoch höher als veranschlagt ausgefallen. Gegenüber dem Schuldenstand am Jahresbeginn von € 8.215.678,56 betrage dieser am Jahresende 2016 € 11.621.693,22 oder € 1.509,51 pro Einwohner. Die Gesamtschulden seien langfristig niederverzinsliche Schulden mit einem Zinssatz von 0,00001 bis 1,00%. Der laufende Schuldendienst erfordere Mittel von insgesamt € 528.726,35 das seien 13,42 % der frei verfügbaren Mittel. Diesen Schulden stünden Rücklagen am Jahresende von € 10.701.089,38 gegenüber. Alle anfallenden Bargelder und Rücklagen wären zu den besten Bedingungen angelegt.

7) Verkehrskonzept Wattens; Erhebungs- und Planungsleistungen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter-Hirschhuber OG, Hall i.T., mit der Durchführung einer Verkehrs- und Unfallanalyse mit der damit verbundenen Verkehrsplanung zu beauftragen.

8) Friedhof, Erweiterung der Urnenanlage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Urnenanlage um 112 Urnennischen zu erweitern und vergibt die entsprechenden Aufträge.